



## Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsyIV 2)

Änderung vom...

*Entwurf*

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet*

I

Die Asylverordnung 2 vom 11. August 1999<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 24 Abs. 1 zweiter Einleitungssatz und Bst. a, b und d (betrifft nur die französischen und italienischen Texte) sowie Bst. c, Abs. 4 und 5*

<sup>1</sup> Der Bund vergütet den Kantonen Globalpauschalen für Flüchtlinge und Staatenlose. Er vergütet diese Pauschalen ab Beginn des Monats, welcher dem Entscheid über die Asylgewährung, über die Aufnahme als vorläufig aufgenommenen Flüchtling oder über die Anerkennung als Staatenloser folgt, bis und mit dem Ende des Monats, indem:

- c. ein Staatenloser eine Niederlassungsbewilligung erhält oder nach Artikel 42 Absatz 3 oder 4 oder Artikel 43 Absatz 2 oder 3 AuG ein Anspruch darauf besteht, längstens aber 5 Jahre seit der Anerkennung der Staatenlosigkeit;

<sup>4</sup> und <sup>5</sup> *Aufgehoben*

*Art. 24a Dauer der Kostenerstattungspflicht für Flüchtlingsgruppen*

(Art. 56 und 88 Abs. 3 und 3<sup>bis</sup> AsyIG)

<sup>1</sup> Der Bund vergütet den Kantonen Globalpauschalen für alle Flüchtlinge, die einer Flüchtlingsgruppe nach Artikel 56 AsyIG angehören, während 7 Jahren ab Beginn des Monats, welcher auf die Einreise folgt.

<sup>2</sup> Die über fünf Jahre hinausgehende Vergütung nach Absatz 1 beinhaltet Beiträge an die Kosten für unbegleitete Minderjährige und Personen, die 5 Jahre nach ihrer Einreise aufgrund einer schweren körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder wegen Betagtheit nicht wirtschaftlich selbständig sind.

<sup>1</sup> SR 142.312

*Art. 26 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bund vergütet den Kantonen für jede Sozialhilfe beziehende Person und für jeden Flüchtling, der einer Flüchtlingsgruppe nach Artikel 56 AsylG angehört, eine Globalpauschale. Sie beträgt im schweizerischen Durchschnitt 1507,83 Franken (Indexstand: 31. Okt. 2008).

*Art. 27a Berechnung des Gesamtbetrages für Flüchtlingsgruppen*

Der vom Bund pro Kanton und Monat geschuldete Gesamtbetrag (B) in Franken basiert auf den in den Datensystemen des SEM erfassten Daten. Er berechnet sich nach folgender Formel:

$$B = \text{Anzahl am ersten Tag des Monats anwesende Flüchtlinge einer Flüchtlingsgruppe} \times \text{kantonal abgestufte Globalpauschale nach Artikel 26.}$$

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...*

Artikel 24a gilt auch in Bezug auf Flüchtlinge, die einer Flüchtlingsgruppe nach Artikel 56 AsylG angehören und vor Inkrafttreten der Änderung vom ... in die Schweiz eingereist sind.

## II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr